

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Abgabe einer Optionserklärung zur Anwendung des  
§ 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung**

Vom 1. Juli 2016

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 und 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

**§ 1 Vollmacht**

(1) Das Landeskirchenamt wird bevollmächtigt, gegenüber der zuständigen staatlichen Stelle zu erklären, dass die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden (Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz).

(2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:

1. die Kirchengemeinden, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände,
2. die Kirchenkreise, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.

**§ 2 Widerruf**

(1) Kirchliche Körperschaften können bis zum Ablauf des 30. September 2016 beim Landeskirchenamt beantragen, dass die für sie geltende Optionserklärung nicht abgegeben wird.

(2) Die Optionserklärung für eine kirchliche Körperschaft kann nur vom Landeskirchenamt auf Antrag der jeweiligen kirchlichen Körperschaft widerrufen werden. Der Antrag kann bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 oder 2 ist stattzugeben, wenn durch die kirchliche Körperschaft der Nachweis erbracht wird, dass sie den Anforderungen der steuerlichen Aufzeichnungs-, Buchführungs- und Erklärungspflichten genügt und mit der Ablehnung des Antrags wirtschaftliche Nachteile verbunden wären.

**§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 tritt diese Verordnung außer Kraft.

Erfurt, den 1. Juli 2016  
(Az. 7605-01:0001)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

## **Begründung:**

### **1. Änderung des Umsatzsteuerrechts**

Das Umsatzsteuerrecht wurde durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BStBl. Teil I, S. 846) geändert.

#### 1.1 Bisheriges Recht:

Die Landeskirche und ihre Untergliederungen sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) Unternehmer und damit umsatzsteuerpflichtig (bisher § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Ein BgA wurde von der Finanzverwaltung nur angenommen, wenn eine gewisse Umsatzgröße pro Jahr und Wirtschaftsbereich überschritten wurde – sog. Nichtaufgriffsgrenze bei Umsätzen unter 30.678 Euro pro Jahr (ab 2016: 35.000 Euro). Damit waren die Kirchengemeinden und Kirchenkreise bisher im Wesentlichen nicht vom Umsatzsteuerrecht (Aufzeichnungs-, Erklärungspflichten etc.) tangiert.  
Ausnahme: Photovoltaik, Wald, (große) Friedhöfe

#### 2.2 Neues Recht:

Die Kirche wird de facto in Zukunft wie ein Unternehmer behandelt (§ 2b UStG (neu)).

Unterschieden wird nach Umsätzen im:

- hoheitlichen Bereich (Gebühren, Beiträge auf gesetzlicher, satzungsrechtlicher Grundlage);
- wirtschaftlichen Bereich (z.B. Grabpflege Friedhof, Konzert, Kirchencafé, Gemeindefest, Büchertisch, Vermietung und Verpachtung)

Im hoheitlichen Bereich werden wegen angenommener Wettbewerbsverzerrung nicht steuerbefreite Umsätze (für gleichartige Tätigkeiten) über 17.500 Euro jährlich zukünftig umsatzsteuerpflichtig.

Im wirtschaftlichen Bereich wird jeder erste Euro umsatzsteuerbar. Für diese Umsätze können gegebenenfalls Steuerbefreiungsvorschriften in Anspruch genommen werden (z.B. Umsatzsteuerbefreiung für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung), so dass letztendlich keine Zahllast entsteht - die Umsätze sind aber auf jeden Fall erklärungsspflichtig.

Beistandsleistungen (d.h. Verwaltungsleistungen zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts) sind wie bisher grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar.

Das heißt, nahezu alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten Zweckverbände werden **zukünftig eine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen. Der damit einhergehende Verwaltungsaufwand ist die größte Herausforderung des neuen Umsatzsteuerrechts.**

Über die Änderung des Umsatzsteuerrechts und die möglichen Auswirkungen für die EKM wurden:

- das Kollegium des Landeskirchenamts (in gemeinsamer Beratung mit dem Bischofskonvent und dem Leiter des Diakonischen Werks; Sitzung vom 30. November 2015),
- der Superintendentenkonvent (3. März 2016),
- die Amtsleiter der Kreiskirchenämter (21. März 2016),
- die Finanzsachbearbeiter der Kreiskirchenämter/ BUKASten (div. Schulungen in 2016),
- die Personalsachbearbeiter der Kreiskirchenämter (Schulung vom 24./25.5.2016) und
- die Kirchengemeinden und Kirchenkreise (vgl. Rundschreiben des Landeskirchenamts Nr. 5/2016 vom 16.08.2016)

bereits informiert.

Im Landeskirchenamt (Dezernat Finanzen) wurde ein Projekt aufgelegt bzw. eine „Arbeitsgemeinschaft Umsatzsteuer“ eingerichtet, mit dem/ der insbesondere ein praktikables Verfahren für die EKM und ihre kirchlichen Körperschaften entwickelt werden soll. Die bisher als solche qualifizierten „Teilprojekte“ sind:

- 1) Abgabe einer Sammeloptionserklärung für alle kirchlichen Körperschaften durch das Landeskirchenamt
- 2) Neuregelung § 2b Umsatzsteuergesetz: Analyse des Sachverhalts sowie Dokumentation und Kommunikation der daraus resultierenden Handlungsbedarfe
- 3) Mitwirkung an der Entwicklung eines Moduls in KFM zur Generierung von Umsatzsteuervoranmeldungen und -jahreseklärungen
- 4) Einführung der neuen Finanzsoftware in Verbindung mit der neuen Haushaltssystematik auf der mittleren Ebene ohne Vorentscheid für den künftigen Rechnungsstil
- 5) Zusammenführung aller Rechnungen der Landeskirche in der Buchhaltung des Landeskirchenamts
- 6) Kassenführung
- 7) Kirchenrechtliche Gestaltung/ Rechtliche Rahmenbedingungen

## 2. Regelungsnotwendigkeit

Das unter 1. beschriebene neue Recht gilt grundsätzlich für Umsätze ab 1. Januar 2017.

Die jPdöR haben jedoch die Möglichkeit, auf Antrag den bisher für die Besteuerung von jPdöR geltenden § 2 Absatz 3 UStG (in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden – sogenannte „Optionserklärung“ gemäß § 27 Absatz 22 UStG. Der Antrag ist grundsätzlich von jeder jPdöR bei dem für sie (örtlich) zuständigen Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 zu stellen.

Für die EKM wären das ca. 2.000 Anträge (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände). Auch diejenigen kirchlichen Körperschaften, die bereits wegen isolierter Wirtschaftsbereiche (z.B. Photovoltaik, Wald) steuerlich geführt werden, müssen eine Optionserklärung abgeben, damit sie ab 1. Januar 2017 nicht auch mit allen anderen wirtschaftlichen Betätigungen (Friedhof, Konzert, Café, Büchertisch) der Umsatzsteuerbarkeit unterliegen.

Das zur Einführung des neuen § 2b UStG bzw. Anwendung des § 27 Absatz 22 UStG ergangene Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF Schreiben vom 19.4.2016, III C 2 – S 7106/07/10012-06) eröffnet die Möglichkeit, dass die Optionserklärung auch durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden kann.

Für die Bevollmächtigung gibt es zwei Möglichkeiten:

- die Erteilung einer Einzelvollmacht durch Beschluss der jeweiligen jPdöR

oder

- Bevollmächtigung des Landeskirchenamts durch Kirchengesetz/ Verordnung, die Optionserklärung für alle ihre Untergliederungen abzugeben (sogenannte „Sammeloptionserklärung“).

Die für die EKM „zuständigen“ Länder (Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) haben eine schriftliche Zusage gegeben, dass sie eine entsprechende Sammeloptionserklärung der Kirche akzeptieren werden. Auf welchem Weg die Bevollmächtigung erfolgt, ist innerkirchlich zu regeln (Arg. Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht der Kirche). Mit der Sammeloptionserklärung sollen Listen der betreffenden kirchlichen Körperschaften bei der zuständigen staatlichen Stelle eingereicht werden – diese werden dann die örtlich zuständigen Finanzämter entsprechend informieren.

Die Bevollmächtigung des Landeskirchenamts zur Abgabe einer Sammeloptionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG ist kein Tatbestand, der zwingend einer Regelung durch Kirchengesetz bedarf – jedoch sind auch darüber hinaus Kirchengesetze zulässig, vgl. Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 KVerfEKM. Die Entscheidung für ein Kirchengesetz wurde getroffen, um den vorgenannten Regelungstatbestand durch Beschluss der Landessynode auf eine breite Basis zu stellen.

Jedoch handelt es sich vorliegend um einen eilbedürftigen Regelungstatbestand, für den die Einberufung der Landessynode nicht rechtzeitig erfolgt:

Den kirchlichen Körperschaften soll die Möglichkeit gegeben werden, dass auf Antrag die für sie geltende Optionserklärung nicht abgegeben wird (vgl. § 2 Absatz 1 der Verordnung) - das neue Umsatzsteuerrecht demnach bereits ab 1. Januar 2017 gelten wird. Für dieses Antragsverfahren braucht es Zeit (geplant derzeit ca. 2 Monate), was bei Beschluss des Kirchengesetzes durch die Landessynode im November diesen Jahres nicht (mehr) möglich wäre, da die vom Staat gesetzte Frist zur Abgabe der Optionserklärung am 31. Dezember diesen Jahres ausläuft.

Die Kirche hat jedoch die Möglichkeit, in eilbedürftigen Fällen eine gesetzessvertretende Verordnung durch den Landeskirchenrat beschließen zu lassen (vgl. Art. 82 Absatz 2 KVerfEKM) – diese ist dann der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Maßnahmen, die aufgrund der Verordnung vollzogen worden sind, bleiben gültig.

Der Landeskirchenrat hat die Verordnung am 1. Juli 2016 beschlossen – eine Veröffentlichung erfolgte im August Amtsblatt. Ein Antrag einer kirchlichen Körperschaft gemäß § 2 Absatz 1 ist beim Landeskirchenamt nicht gestellt worden.

### 3. Begründung zu den einzelnen Regelungen (Anlage 2)

#### Zu § 1:

Absatz 1 regelt die Bevollmächtigung des Landeskirchenamts zur Abgabe der Sammeloptionserklärung, d.h. Erklärung zur Anwendung und Fortgeltung des für jPdöR geltenden Umsatzsteuerrechts in der am 31.12.2015 geltenden Fassung.

Die Regelung umfasst gemäß Absatz 2 Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die jeweils von diesen gebildeten Zweckverbände (z.B. zum Betrieb eines KKAs, Friedhofszweckverbände, Kirchengemeindeverbände, Parochialverbände). In Zusammenarbeit mit den Kreiskirchenämtern wurden Listen der einzelnen kirchlichen Körperschaften (incl. ggf. bereits bestehender Steuernummern) bezogen auf das jeweilige Bundesland erstellt, die dann zusammen mit der Sammeloptionserklärung bei der zuständigen staatlichen Stelle (Brandenburg und Sachsen: NN, Sachsen-Anhalt: Finanzministerium, Thüringen: Finanzamt Erfurt) eingereicht werden.

Nicht erfasst sind selbständige öffentlich-rechtliche Stiftungen (z.B. Schulstiftungen, Kunst- und Kulturgut Stiftung). Deren Anzahl ist überschaubar und hier kann ggf. der Weg der Einzelbevollmächtigung gewählt werden. Eine Übersicht aller öffentlich-rechtlichen Stiftungen wurde bereits vom Referat für Stiftungsaufsicht erstellt. Diese werden angefragt, ob das Landeskirchenamt eine entsprechende Optionserklärung für sie abgeben soll. Ebenfalls nicht erfasst sind die Pfarreien (im Bereich der ehemaligen ELKTh). Die Pfarreien sind als kirchliches Stiftungsvermögen – einschließlich des einbezogenen Vermögens der Oberpfarreien, Diakonate und Archidiakonate – eigenständige juristische Personen des öffentlichen Rechts, vgl. § 9 Absatz 1 Grundstücksgesetz. Die gesetzliche Vertretung der Pfarreien obliegt gemäß § 9 Absatz 3 Grundstücksgesetz bereits dem Landeskirchenamt. Einer weiteren Bevollmächtigung bedarf es deshalb nicht.

#### Zu § 2

Den kirchlichen Körperschaften soll die Möglichkeit gegeben werden, dass auf Antrag die für sie geltende Optionserklärung nicht abgegeben wird (Absatz 1). Der 30. September 2016 ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Beschlussfassung im Landeskirchenrat und anschließender Veröffentlichung im August-Amtsblatt. Den kirchlichen Körperschaften bleiben dann ca. noch 2 Monate Zeit, beim Landeskirchenamt den Antrag zu stellen.

Gleiches gilt, falls die kirchliche Körperschaft in den Folgejahren die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt widerrufen möchte (Absatz 2). Dies ist grundsätzlich einmalig zulässig – die erneute Rückkehr in das alte Umsatzsteuerrecht (§ 2 Absatz 3 UStG) ist dann jedoch nicht mehr möglich. Der 31. Mai eines laufenden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr ergibt sich in Anlehnung an Anlage 2 zur Ausführungsverordnung Finanzgesetz (Terminplan für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise), wonach bis zu diesem Zeitpunkt von der Kirchengemeinde die Jahresrechnung für das Vorjahr beschlossen sein muss.

Ein Antragsverfahren und Prüfung durch das Landeskirchenamt ist notwendig, um sicherzustellen, dass die formalen Anforderungen eines Besteuerungsverfahrens durch die kirchliche Körperschaft erfüllt sind (Absatz 3).

Hier ergibt sich wegen der anderenfalls entstehenden haftungsrechtlichen Folgen eine Überprüfungs- und Fürsorgepflicht der Landeskirche gegenüber ihren Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

### Zu § 3

Das Inkrafttreten ist (ähnlich wie bei staatlichen Gesetzen) am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt bestimmt. Da es sich um einen durch staatliches Recht fest vorgegebenen zeitlichen Rahmen handelt, in dem das alte Umsatzsteuerrecht noch Anwendung finden kann – wird hier im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung gleich das Außerkrafttreten der Gesetzesvertretenden Verordnung bestimmt.